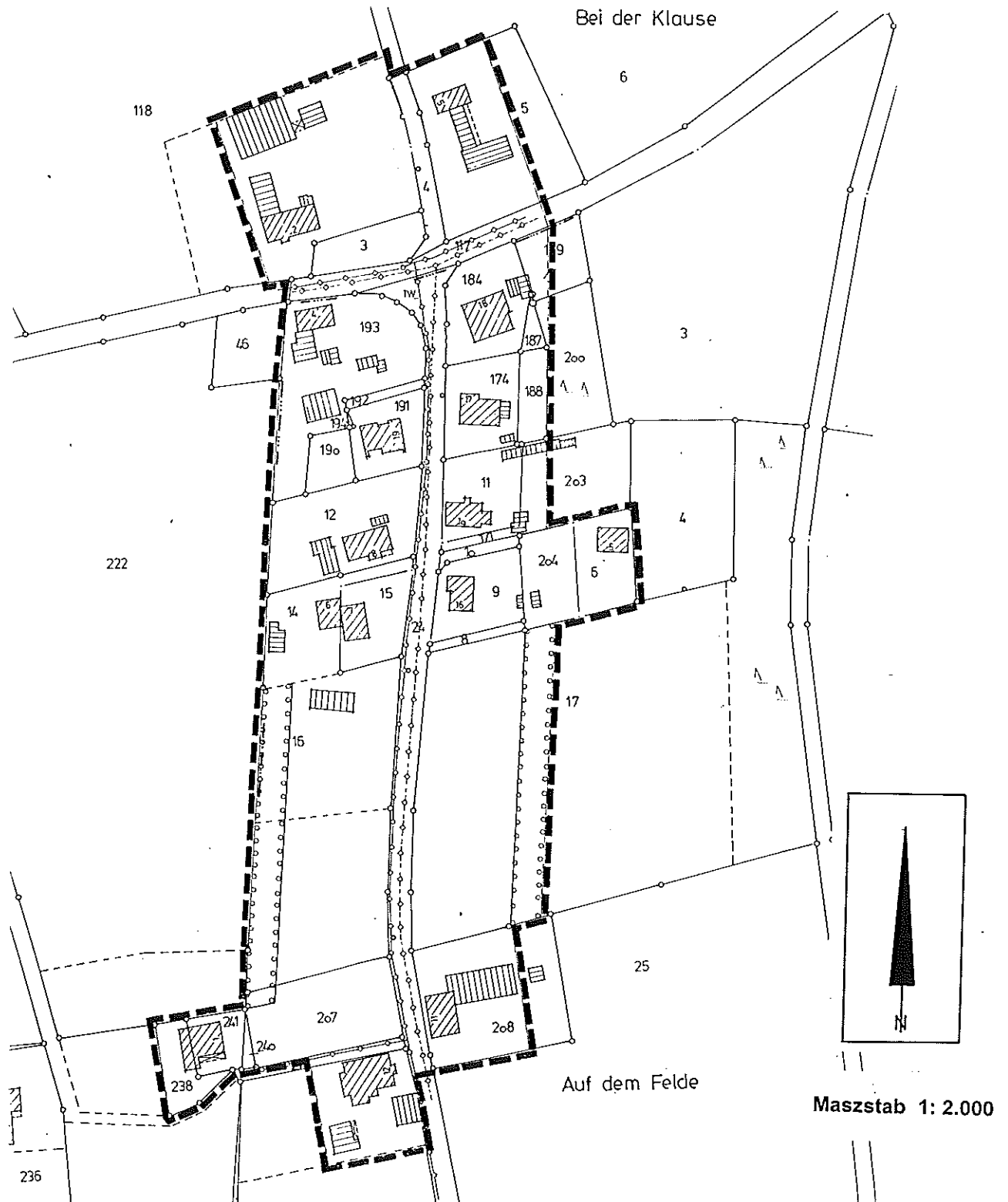


§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Die Grenzen des Geltungsbereiches werden demzufolge wie folgt festgesetzt:

Im Westen: Etwa westliche Gebäudekante der Hofanlagen Beringhauser Klause Nr. 2, weiter südlich verlaufend entlang der Westgrenze der Grundstücke Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstücke 193, 12 und 16, im weiteren Verlauf nach Süden an die westliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Löllinghausen, Flur 2, Flurstück 238 verspringend, sodann im weiteren Verlauf nach Süden an die westliche Gebäudekante auf dem Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 22 verspringend;

Im Süden: Etwa südliche Gebäudekante auf dem Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 22, sodann in östlicher Verlängerung über die Straße hinweg zur Südgrenze des Grundstücks Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 208 verspringend;

Im Osten: Östliche Gebäudekante auf dem Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 208, im weiteren Verlauf nach Norden an die Südgrenze und Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 6 verspringend, im weiteren Verlauf nach Norden an die Ostgrenze des Grundstückes Gemarkung Löllinghausen, Flur 4, Flurstück 188 verspringend, weiter nördlich über die Landesstraße 915 verlaufend mit Versprung zur östlichen Gebäudekante des Hauses Beringhauser Klause Nr. 5 (auf dem Grundstück Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 5);

Im Norden: Etwa nördliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 5 mit westlicher Verlängerung zur Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung Löllinghausen, Flur 3, Flurstück 118 verlaufend.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Löllinghausen

- Flur 2, Flurstücke 238, 240 und 241;
- Flur 3, Flurstücke 3, 4 tlw., 5 tlw., 117 tlw., 118 tlw.;
- Flur 4, Flurstücke 6, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16 tlw., 17 tlw., 22 tlw., 24 tlw., 171, 174, 184, 187, 188, 190, 191, 192, 193, 194, 199 tlw., 200 tlw., 203 tlw., 204, 207 und 208 tlw. .

§ 3

Baugestalterische Vorschriften

Dachflächen: Es ist nur schieferfarbene Dachdeckung (anthrazit) zulässig. Drempele sind zulässig. Drempeelhöhe: max. 0,90 m. Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 35 ° zulässig. Zulässig sind auch Krüppelwalmdächer mit mindestens 35 ° Dachneigung, soweit diese eine Abwalmung von max. 1/4 der Giebelhöhe aufweisen und der Charakter eines Satteldaches weitgehend erhalten bleibt.

Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports:

Eingeschossige Anbauten, Nebengebäude, Garagen und Carports sind nur mit Satteldach mit mindestens 10° Dachneigung oder Pultdach mit mindestens 10° Dachneigung zulässig. Garagen und Carports können aber vom Vorstehenden abweichend zum Zweck der Dachbegrünung auch mit Flachdach oder geringgeneigtem Flachdach ausgeführt werden.

Photovoltaik / Sonnenkollektoren im Dach:

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind grundsätzlich möglich. Eine Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestdachneigung von 35 ° ist zum Zwecke der Nutzung dieser Anlagen bis zu einer Mindestdachneigung von 30 ° zulässig.

Glasflächen im Dach:

Glasflächen im Dach zur passiven Sonnenenergienutzung sind grundsätzlich zulässig, wenn die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 35 ° eingehalten wird.

Dachbegrünung:

Die Dachbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Im Falle der Dachbegrünung kann die vorgeschriebene Mindestdachneigung von 35 ° bis zu einer Mindestdachneigung von 20 ° unterschritten werden. Zur zulässigen Dachneigung von Garagen und Carports im Falle der Dachbegrünung siehe Rubrik: „Dachflächen“.

Dachüberstände: An Giebelflächen (Ortgang) max. die Breite eines Sparrenfeldes (Achsabstand < 0,70 m); an der Traufe max. 0,70 m (waagrecht gemessen).

Dachgauben: Die Breite aller Dachgauben darf max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Die Gauben müssen vom Ortgang einen Mindestabstand von 2,00 m einhalten. Zulässig sind auch mehrere einzeln erkennbare Dachgauben, die in der Addition max. 2/3 der Traufenlänge der zugehörigen Dachfläche betragen dürfen.

Wandflächen: Die Wandflächen der Gebäude sind nur zulässig mit weißfarbenen Putzflächen, konstruktivem Holzfachwerk (Holzbalkenwerk schwarz oder dunkelfarben, Gefache in weißfarbenem glatten Putz) sowie mit Holzverbretterung (naturfarben) oder in Naturschieferverkleidung (anthrazit).
Zulässig sind auch massive Holzhäuser (naturfarben).

Fenster: Fenster sind nur in Form von hochstehend rechteckigen Fensterscheibenformaten zulässig.

Sockel: Der Sockel ist als sichtbares Natursteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig (grau oder braun) gegenüber den übrigen Fassaden abzusetzen ist. Die Verwendung von Fliesen, Kacheln, Riemchen und Spaltklinkern ist unzulässig.

Garageneingrünung: Garagen sind, soweit sie rückwärtig oder mit der Seitenwand zur öffentlichen Verkehrsfläche stehen, mit einer 2 m breiten Grünfläche einzugrünen.

§ 4

Empfehlungen

Die Gebäude sollten auf einen sichtbaren Sockel/Kellersockel gesetzt werden. Mit Hilfe von vorgelagerten Eingangstreppe, Treppenpodesten und Treppengeländern läßt sich eine eindeutige Eingangssituation auf dem Grundstück und ein ansprechendes belebtes Straßenbild schaffen.

Eine ortstypische und landschaftsbezogene Gartengestaltung ist erreichbar, indem für die Einfriedigung z. B. ein Staketenzaun oder Lattenzaun verwendet oder Hecken aus heimischen Sträuchern/Gehölzen II. Ordnung (z. B. Holunder, Haselnuß, Hainbuchen, Schwarzdorn, Weißdorn, Salweide, Feldahorn usw.) eingepflanzt werden. Eine Heckenpflanzung mit unterschiedlichen Arten im Wechsel ist ebenfalls möglich. In der Auswahl von Bäumen sollten heimische Laubgehölze vor anderen den Vorrang erhalten.

Zur Verminderung der Bodenversiegelung sollten als Oberflächenbeläge in Gartenwegen und Garagenzufahrten anstelle von großflächigen geschlossenen Pflasterungen Schotterflächen, Kiesflächen ggf. in Kombination mit Drainpflaster (Spezialpflaster, welches das Oberflächenwasser versickern läßt) oder Rasenkammersteine Verwendung finden und insgesamt kurze Zuwegungen vorgesehen werden.

§ 5

Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können von der Vorschrift des § 3 Ausnahmen zugelassen werden. Die Gründe sind darzulegen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Entscheidung trifft die Genehmigungsbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2 BauO NW in der zur Zeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungs-

bereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Beringhauser Klausur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet.
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede,

Stadt Meschede
Der Bürgermeister